



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Claudia Stamm, Thomas Mütze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Dr. Sepp Dürr, Markus Ganserer, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Dr. Christian Magerl, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2015/2016
(Nachtragshaushaltsgesetz 2016)
(Drs. 17/7866)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2016 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Dem Art. 6 werden folgende Abs. 14 bis 24 angefügt:“ werden durch die Wörter:

„Art. 6 wird wie folgt geändert:

 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 2.“
 - b) Folgende Abs. 14 bis 24 werden angefügt:“ ersetzt.“
 - b) Buchst. b (bisher Nr. 2) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 15 Satz 1 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. im Kapitel 03 10 (Landesamt für Datenschutzaufsicht) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) zwei Planstellen der BesGr A 12 (Regierungsamtsräte, Regierungsamtsrätinnen), eine Planstelle der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) und eine Planstelle der BesGr A 16 (Leitender Regierungsdirektor, Leitende Regierungsdirektorin) neu ausgebracht;“
 - bb) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und wie folgt gefasst:

„5. im Kapitel 03 15 (Landesamt für Verfassungsschutz) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) eine Planstelle der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin) und drei Planstellen der BesGr A 12 (Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin) neu ausgebracht;“
 - cc) Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 werden die Nrn. 6 bis 8.
 - dd) In Abs. 15 Satz 2 werden die Worte „Nr. 2 bis 6“ durch die Worte „Nr. 2 bis 8“ ersetzt.

ee) In Abs. 17 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. im Kap. 04 05 (Justizvollzugsanstalten) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) 38 Stellen der Besoldungsgruppe A 9 (Sozialinspektoren, Sozialinspektorinnen), 62 Stellen der Besoldungsgruppe A 10 (Sozialoberinspektoren, Sozialoberinspektorinnen), 33 Stellen der Besoldungsgruppe A 11 (Sozialamtmänner, Sozialamtfrauen) und 17 Stellen der Besoldungsgruppe A 12 (Sozialamtsräte, Sozialamtsrätinnen) neu ausgebracht;

ff) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

gg) Abs. 18 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Wortlaut nach den Wörtern „¹Im Stellenplan werden“ wird zur Nr. 1, wobei der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt wird und es werden folgende Nrn. 2 bis 6 eingefügt:

„2. im Kap. 05 12 (Öffentliche Grund- und Mittelschulen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) 100 Planstellen der BesGr A 12 (Lehrer, Lehrerinnen);

3. im Kap. 05 13 (Öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) 36 Planstellen der BesGr A 13 (Studienräte, Studienrätinnen);

4. im Kap. 05 15 (Staatliche Berufsschulen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) 60 Planstellen der BesGr A 13 (Studienräte, Studienrätinnen);

5. im Kap. 05 17 (Staatliche Berufsoberschulen und Fachoberschulen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) 34 Stellen der BesGr A 13 (Studienräte, Studienrätinnen);

6. im Kap. 05 18 (Staatliche Realschulen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) 66 Stellen der BesGr A 13 (Studienräte, Studienrätinnen im Realschuldienst) neu ausgebracht.“

bbb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die in Satz 1 Nr. 2 bis 6 neu ausgebrachten Stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 bis zum 15. Februar 2016 gesperrt.“

hh) In Abs. 19 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. im Kap. 06 05 (Finanzämter) bei Titel 422 21 (Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) 360 Stellen der BesGr A 9 (Steuerinspektoranwärter, Steuerinspektoranwärterinnen) und 90 Stellen der BesGr A 6 (Steuersekretäranwärter, Steuersekretäranwärterinnen) neu ausgebracht.“

ii) Abs. 21 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a wie folgt gefasst:

„a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) zwei Planstellen der BesGr A 15 (Veterinärdirektor, Veterinärdirektorin), fünf Planstellen der BesGr A 14 (Veterinärberater, Veterinärberaterin), eine Planstelle der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), zwei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), neun Planstellen der BesGr A 11 (Technischer Amtmann, Technische Amtfrau), sechs Planstellen der BesGr A 9 (Technischer Inspektor, Techni-

sche Inspektorin) und fünfzehn Planstellen der BesGr A 8 (Technischer Hauptsekretär, Technische Hauptsekretärin) neu ausgebracht;“

- jj) In Abs. 24 Satz 1 wird Nr. 2 und die Angabe „1.“ gestrichen.
2. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Art. 6b (Sperrung freier werdender Stellen ab 2005) wird aufgehoben.“
3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

Das Bayerische Blindengeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1995 (GVBl. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wie folgt gefasst:
„(1) Blinde, taubblinde, hochgradig sehbehinderte und hochgradig sehbehinderte Menschen mit gleichzeitiger Taubblindheit erhalten auf Antrag, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern haben oder soweit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 S. 1, ber. ABl. L 200 S. 1, 2007 ABl. L 204 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung dies vorsieht, zum Ausgleich der durch diese Behinderungen bedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blindengeld.“
- b) Abs. 3 wie folgt gefasst:
„(3) Taubblind ist ein blinder Mensch im Sinn von Abs. 2 mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit unabhängig davon, in welchem Alter die Hörschädigungen eingetreten sind.“
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:
„¹Hochgradig sehbehindert im Sinn dieses Gesetzes sind Personen, die von Abs. 2 nicht erfasst sind und deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als ein Zwanzigstel beträgt, und Personen, bei denen krankhafte Veränderungen des Sehvermögens entsprechend einem Schweregrad nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
- d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Hochgradig sehbehinderte Menschen mit Hörschädigung sind hochgradig sehbehinderte Menschen im Sinn von Abs. 4 mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit unabhängig davon, in welchem Alter die Hörschädigungen eingetreten sind.“
2. Dem Art. 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Das abgestufte Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen im Sinn von Art. 1 Abs. 4 beträgt 30 v.H. des Blindengeldes nach Satz 1. ⁴Das abgestufte Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen mit Hörverlust im Sinn von Art. 1 Abs. 5 beträgt 60 v.H. des Blindengeldes nach Satz 1.““

4. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Aufhebung des Landeserziehungsgeldgesetzes

Das Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz vom 9. Juli 2007 (GVBl. S. 442, BayRS 2170-3-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 196 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 1 bis 13 werden zum 1. Januar 2017 aufgehoben.
2. Dem Art. 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Es werden nur noch Anträge berücksichtigt, die bis zum 1. Januar 2016 gestellt worden sind.“

5. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes

In Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 613, BayRS 2032-0-F), das zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 511) geändert worden ist, wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„²Weitere Sonderzuführungen sind zulässig.“

6. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Gesetz

**zur Einführung einer Abgabe
auf die Entnahme von Kiesen und Sanden in Bayern
(Kiesabgabegesetz)**

Art. 1

Abgabepflicht, Ausnahmen und Befreiungen

Das Land erhebt für das Fördern von Kies und Sand eine Kiesabgabe.

Art. 2

Bemessungsgrundlage, Kiesabgabesatz

(1) Die Kiesabgabe bemisst sich nach der geförderten Kies- bzw. Sandmenge.

(2) Die Kiesabgabe beträgt 1 € pro Tonne geförderten Kiesel- bzw. Sandes.

Art. 3

Abgabe- und Erklärungspflicht

(1) Zur Zahlung der Kiesabgabe sind diejenigen verpflichtet, die den Kies bzw. Sand fördern (Abgabepflichtige).

(2) ¹Die Abgabepflichtigen haben der Festsetzungsbehörde bis zum 1. März eines jeden Jahres unaufgefordert eine Erklärung über die geförderte Kiesmenge des Vorjahres, die Art der Verwendung und die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Die Frist zur Abgabe der Erklärung kann auf Antrag verlängert werden. ³Kommt der Abgabepflichtige seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, schätzt die zuständige Behörde die Kiesmenge, dabei ist im Regelfall die in dem Recht oder der Befugnis zugelassene Menge zugrunde zu legen.

(3) Von der Abgabepflicht befreit sind der nichtkommerzielle Abbau oder die Förderung für den privaten Bedarf.

(4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen über die Form, den Inhalt der Erklärung und die Art des Nachweises zu erlassen.

Art. 4 Zuständigkeit, Festsetzung

(1) Zuständig für die Festsetzung und Einziehung der Kiesabgabe ist die Finanzverwaltung des Landes.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) ¹Die Kiesabgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. ²Der Anspruch auf Zahlung der Kiesabgabe verjährt in fünf Jahren. ³Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden ist.

(4) ¹Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre. ²Abweichend hiervon beträgt die Festsetzungsfrist zehn Jahre, wenn der Entgeltspflichtige unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat und dadurch die Kiesabgabe verkürzt wird. ³Der Lauf der Frist beginnt mit der gesetzlichen oder behördlich bestimmten Frist nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und 2.

Art. 5 Einziehen des Entgelts, Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Die Kiesabgabe wird von der Festsetzungsbehörde eingezogen.

(2) Die Festsetzungsbehörde kann die Kiesabgabe

1. ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabepflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint,
2. ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden,
3. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

Art. 6 Vorauszahlungen

(1) Für die jeweiligen Veranlagungszeiträume sind Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) ¹Die Vorauszahlungen sind immer zum 1. Juli des jeweiligen Veranlagungszeitraums zu entrichten. ²Die Vorauszahlung bemisst sich nach der für das Vorjahr gemäß Art. 3 Abs. 2 erklärten Kiesmenge. ³Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

Art. 7 Rechtsbehelfe

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung und Vorauszahlung der Kiesabgabe haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 8**Entsprechende Anwendungen anderer Vorschriften**

(1) Beim Vollzug dieses Gesetzes sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvorfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 9**Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Für die Hinterziehung der Kiesabgabe sind die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 der Abgabenordnung über die Steuerhinterziehung anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger die Hinterziehung nach Abs. 1 leichtfertig begeht; § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend.“

7. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9**Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes**

In Art. 46 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 1 Nr. 325 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird die Zahl „9“ durch die Zahl „18“ ersetzt.“

8. Der bisherige § 5 wird § 10.

Begründung:**Zu Nr. 1a:**

Mit dieser Änderung wird die Wiederbesetzungssperre im öffentlichen Dienst aufgehoben. Sie sollte durch ein sinnvolles Personalmanagement und eine bedarfsgerechte Personalplanung ersetzt werden.

Zu Nr. 1b:

Diese Änderungen vollziehen die Änderungen der Stellenpläne entsprechend der zu den jeweiligen Kapiteln gestellten Änderungsanträgen zu Personalausgaben.

Zu Nr. 2:

Mit dieser Änderung wird der pauschale Stellenabbau über alle Einzelpläne beendet. Angesichts der zahlreichen Stellenmehrungen im Nachtragshaushaltsentwurf der Staatsregierung verfehlt ein solches Programm eindeutig sein Ziel. Auch diese Regelung sollte durch ein sinnvolles Personalmanagement und eine bedarfsgerechte Personalplanung ersetzt werden.

Zu Nr. 3:

Mit dieser Änderung wird ein abgestuftes Blindengeld für hochgradig sehbehinderte Menschen eingeführt. Hochgradig sehbehinderte Menschen haben einen ständigen zusätzlichen Bedarf an Assistenz- und Hilfskräften sowie Mehrkosten für Sehhilfen, die nicht in voller Höhe von den Krankenkassen abgedeckt

werden. Da sie bisher nicht im Bayerischen Blindengeldgesetz berücksichtigt werden, existiert für die 5.229 hochgradig sehbehinderten Menschen in Bayern (Stand Ende 2014) eine Versorgungslücke, die geschlossen werden muss.

Zu Nr. 4:

Mit dieser Änderung läuft die Zahlung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes aus. Die Stärkung der institutionellen Förderung für den erforderlichen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren und die Verbesserung der Qualität in den Kindertagesstätten, sind immer noch die vorrangigen Aufgaben im Bereich der Familienpolitik und der frühkindlichen Bildung, die einen erheblichen finanziellen Aufwand verlangen. Ein gutes frühkindliches Bildungs- und Betreuungsangebot ab dem ersten Lebensjahr ist die nachhaltigste Investition in die Zukunft unseres Landes und hat daher Vorrang vor anderen familienpolitischen Leistungen. Der Rechtsanspruch auf einen Bildungs- und Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr muss auch tatsächlich durch ein entsprechendes bedarfsorientiertes Angebot an öffentlich geförderten Betreuungsplätzen erfüllt werden können. Dagegen ist das Landeserziehungsgeld nicht das richtige Mittel, in Bayern eine kinder- und damit familienfreundliche Gesellschaft zu fördern. Das Landeserziehungsgeld ermuntert Eltern dazu, dass sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und ihre Kinder selber zu Hause betreuen und erziehen. Ähn-

lich wie beim Betreuungsgeld wird dadurch der Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung künstlich gesenkt. Der weitere Ausbau einer inklusiven Kinderbildung und -betreuung wäre hier bei Weitem der bessere Weg, Familie und Beruf besser vereinbar zu machen. Ab Januar 2017 wird daher kein Landeserziehungsgeld mehr bewilligt und demzufolge wird ab Ende 2017 auch kein Landeserziehungsgeld mehr ausgezahlt.

Zu Nr. 5:

Die nur noch minimale Zuführung in den Pensionsfonds gemäß der Rechtslage ab 2013 wird dem Problem zukünftig stark steigender Pensionsverpflichtungen des Staates nicht gerecht. Es gefährdet im Gegenteil die Handlungsfähigkeit des Staates in den kommenden Jahren. Durch diese Änderung wird eine erhöhte Zuführung möglich, die sich aus der Umschichtung der Tilgung von Kreditmarktschulden ergibt. Dies dient der Sicherung zukünftiger Haushalte und der Pensionen und baut versteckte Verschuldung ab.

Zu Nr. 6:

Ein guter Zustand des Bodens einschließlich seiner Kies- und Sandvorkommen dient der Erhaltung und

Regeneration typischer Lebensgemeinschaften und Ökosysteme. Daher ist es sinnvoll eine Schonung dieser Ressourcen zu veranlassen, die einen gemeinwohlverträglichen und sparsamen Umgang mit Kiesen und Sanden erfordert. Das soll durch die Kiesabgabe als ökologischer Kostenfaktor geschehen. Den Kiesnutzern wird die Teilhabe an einem Gut der Allgemeinheit und somit ein Sondervorteil gegenüber denjenigen, denen eine solche Nutzung nicht oder nicht in gleichem Umfang gestattet ist, gewährt. Mit diesem Gesetz soll der wirtschaftliche Vorteil, den Einzelne durch die Inanspruchnahme des Rechts zur Entnahme erzielen, abgeschöpft werden. Mit der Kiesabgabe wird die Rechtsgrundlage zur Erhebung eines Entgelts geschaffen. Die Abgabe knüpft an die tatsächlich entnommene Kiesmenge an. Der Förderatbestand gilt dabei auch für die Mitförderung von Kiesen und Sanden im Rahmen der Mitförderung beim Abbau anderer Rohstoffe.

Zu Nr. 7:

Mit dieser Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes wird das Arbeitsentgelt der Strafgefangenen verdoppelt, siehe Änderungsantrag zu Kap. 04 05.